

Satzung

Präambel

Der Verein „Café Campus“ setzt sich für Jugendarbeit ein und bietet einen Raum für Jugendliche, um sich zu erholen und um Kontakte zu knüpfen. Dieser Verein steht in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendgemeinderat Metzingen. Alle Entscheidungen sollen zu Gunsten der Jugendlichen getroffen werden.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Jugendcafé Campus 2.0“.
 2. Der Sitz des Vereins ist Metzingen.
-

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist Jugendarbeit, deshalb gehört zum Zweck der Betrieb der Café Campus.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter einem Beitritt zustimmen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende möglich ohne Einhaltung einer Frist.
4. Ein Vereinsmitglied kann bei grobem Verhalten gegen die Grundideen des Vereins von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, es wird eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.
5. Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Lebensende des Mitglieds.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu bezahlen, der 10€ jährlich beträgt und wird am 30. Juli fällig. Dieser ist beim Finanzwart zu zahlen gegen Quittung.
8. Jedes Mitglied muss mindestens 10 Tage im Jahr am Campus arbeiten, sonst wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.
9. Jedes Mitglied hat ein Recht darauf per schriftlichen Antrag den Campus zu mieten.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorstandsvorsitz , dem 2. Vorstandsvorsitz und dem Finanzwart. Dabei ist zu beachten, dass dieser Verein ein Jugendverein ist. Somit müssen mindestens einer der Vorstände ein Alter von 14 bis 21 besitzen. Zur Wahl aufstellen lassen darf sich jedes Mitglied, dass das 14. Lebensjahr erreicht hat. Eine Ausnahme bildet der 1. Vorsitzender. Dieser muss die Volljährigkeit erreicht haben. Außerdem wird das Amt des Protokollant vergeben.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstandsvorsitzendem und dem 2. Vorstandsvorsitzendem. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand und der Vorsitz wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, jedoch bleibt der Vorstand und Vorsitz solange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens eins der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jugendgemeinderatsmitglieder können auf Anfrage an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Eine Mitteilung durch die Presse ist auch möglich.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte keiner der beiden Person anwesend sein, wird von den Mitgliedern ein Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig
6. Beschlüsse werden angenommen, sobald eine einfache Mehrheit vorhanden ist. Änderungen in der Satzung können durch 3/4 Mehrheit durchgeführt werden.
7. Der Schriftführer hat Protokoll zu führen, das seine Unterschrift und die des 1. Vorstandsvorsitzenden trägt. Sie garantieren somit für die Richtigkeit aller Inhalte des Protokolls
8. Alle verfassten Protokolle müssen über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden. Der Schriftführer hat dafür Sorge zu tragen.

§ 6 (Auflösung des Vereines)

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das ganze Vermögen der Stadt Metzingen gegeben, die es für Jugendarbeit zu verwenden hat.

Metzingen, den _____

Unterschriften mindestens 7 Mitglieder, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben, folgen: